



Erläuterungen zur Wegleitung EMD/BUWAL¹ : „Bodenschutz- und Entsorgungsmassnahmen bei 300m-Schiessanlagen“

**Kugelfangbereich:
Einzäunung - Nutzungseinschränkung - Unterhalt
(zur sinngemässen Anwendung bei Pistolen- und Kleinkaliberanlagen)**

Aufgaben der Gemeinden

Bereich A (Scheibenstand und Kugelfang) ausscheiden und sichern

1. Der Zugang zum Bereich A muss durch einen Zaun verhindert werden

- Die Ausmasse der Umzäunung und die sicherheitstechnischen Anforderungen sind in der Wegleitung EMD/BUWAL (neu: VBS/BAFU) zusammengestellt. Aus Sicherheitsgründen (Querschläger) empfehlen wir die Verwendung von Holzzäunen sowie zusätzlich das Anbringen einer Tafel mit dem Hinweis auf das Zutrittsverbot.
- Als Sofortmassnahme bis zur Errichtung des definitiven Zaunes empfehlen wir, einen einfachen Weidezaun (Holzpfähle, Zaunband, Draht) zu installieren.
- Bei besonderen Geländebedingungen ist vor der Errichtung des definitiven Zaunes Rücksprache mit dem Amt für Umweltschutz und dem Eidgenössischen Schiessoffizier zu nehmen.
- Auch bei stillgelegten Anlagen muss ein Zaun erstellt werden.

2. Der Bereich A darf nicht landwirtschaftlich genutzt werden

- Es dürfen weder Nahrungs- noch Futtermittel produziert werden; Beweidung oder Futtergrasgewinnung sind untersagt.
- Das Schnittgut ist an Ort zu belassen oder allenfalls umweltgerecht zu entsorgen (z. B. KVA).

3. Notwendige Absprachen

- Die Massnahmen sind in Absprache mit den Eigentümern/Bewirtschaftern durchzuführen und sie sind gegebenenfalls bezüglich Entschädigung zu verhandeln.
- Ist Wald von der Einzäunung betroffen, so ist vorgängig der zuständige Förster beizuziehen.
- Das Erstellen eines Zauns um den Bereich A ist nicht bewilligungspflichtig.

¹ Wegleitung zu Bodenschutz- und Entsorgungsmassnahmen bei 300m-Schiessanlagen. Herausgegeben vom Generalsekretariat EMD und dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Bern, 1997.
Bezugsquelle: Generalsekretariat EMD, Sektion Umwelt und Raumplanung, Bundeshaus Ost, 3003 Bern.

Bereich B (beziehungsweise B+) ausscheiden und Nutzung anpassen

Für die Ausscheidung des Bereichs B (beziehungsweise B+) sowie für dessen zulässige Nutzung gilt grundsätzlich die Wegleitung EMD/BUWAL (neu: VBS/BAFU)

- Der Bereich B (beziehungsweise B+ bei Anlagen mit mehr als 100'000 Schuss pro Jahr) ist durch einen Weidezaun abzugrenzen, wenn die angrenzenden Bereiche als Weide genutzt werden.
- Unzulässige Nutzungen im Bereich B sind Weidewirtschaft, Mähgrasnutzung, Futternutzung für Kleintiere, Gemüsebau, Spielplätze.
- Die Massnahmen sind in Absprache mit den Eigentümern/Bewirtschaftern durchzuführen und sie sind gegebenenfalls bezüglich Entschädigung zu verhandeln.
- Zur Festsetzung allfälliger Entschädigungen können die Empfehlungen des Schweizerischen Bauernverbandes¹ herangezogen werden.
- Der Bereich B (beziehungsweise B+) ist auch bei stillgelegten Anlagen auszuscheiden.

Abweichungen bei der Abgrenzung der Bereiche A oder B

Eine Verkleinerung der Bereiche A oder B gegenüber den Vorgaben der Wegleitung EMD/BUWAL (neu: VBS/BAFU) ist nur statthaft, wenn durch die Analyse von Bodenproben nachgewiesen ist, dass das effektive Ausmass der Bodenbelastung eine Verkleinerung der Bereiche zulässt. Wir empfehlen, entsprechende Erhebungen mit dem Amt für Umweltschutz und Energie abzusprechen.

Gestaltung und Unterhalt des Kugelfangs

Heute sind fast ausschliesslich geschlossene Kugelfang-Systeme im Einsatz. Diese müssen regelmässig und richtig gewartet werden. Die Frontplatte/Membrane muss in Ordnung gehalten werden. Ausgeschossene Platten sind rechtzeitig zu reparieren oder zu ersetzen. Für die Aufarbeitung des Gummigranulats und Abtrennung der Geschosse existieren geschlossene Anlagen, mit denen staubfrei gearbeitet werden kann. Sie saugen das Gummigranulat ab und trennen den beim Beschuss entstandenen Gummistaub ab. Gummistaub wird in einer KVA entsorgt, die Geschosse werden abgetrennt und recycelt. Das zerstörte Granulat wird ersetzt. So kann das Material beliebig oft wieder verwendet werden.

Bauliche Veränderungen

Material (Boden) aus dem Bereich der Schiessanlage darf keinesfalls unkontrolliert weggeführt oder verlagert werden.

- Grössere Terrainveränderungen im Anlagenbereich sind grundsätzlich bewilligungspflichtig (Baugesuchsverfahren).
- Material (Boden) aus den Bereichen A und B ist stark mit Schadstoffen belastet und muss umweltgerecht entsorgt werden.
- Bei allen Terrainveränderungen im Bereich zwischen Schützenhaus und Kugelfang ist deshalb rechtzeitig mit dem Amt für Umweltschutz und Energie Kontakt aufzunehmen.

¹ Kontaktstelle: Schweizerischer Bauernverband, Laurstr. 10, 5200 Brugg, Tf. 056/462 5111

Stilllegung von Anlagen und stillgelegte Anlagen

Die Schiessanlagen werden im kantonalen Kataster der belasteten Standorte registriert.

- Der Scheibenstand- und Kugelfangbereich gilt gemäss eidg. Umweltschutzgesetz (Artikel 32c) als ein „durch Abfälle belasteter Standort“. Es handelt sich dann um eine sanierungspflichtige Altlast, wenn die Gefährdungsabschätzung ergibt, dass der Standort zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führt oder solche allenfalls in Zukunft zu erwarten sind. Stillgelegte Anlagen in der Landwirtschaftszone gelten unter dem Aspekt des Schutzgutes Boden immer als sanierungsbedürftig. Abklärungs- und sanierungspflichtig ist der Standortinhaber. Wir empfehlen, rechtzeitig mit dem Amt für Umweltschutz und Energie Kontakt aufzunehmen.

Ihre Ansprechpartner

Amt für Umweltschutz und Energie:

- **Anlagen in Betrieb** (Ausscheidung der Bereiche A und B, Bewirtschaftung, Terrainveränderungen im Anlagenbereich) R. Bono 061/552 6111
roland.bono@bl.ch
- **Stillgelegte Anlagen und Aufhebung von Anlagen** (Altlastenfragen, Gefährdungsabschätzung, Sanierung) P. Ogermann 061/552 5938
petra.ogermann@bl.ch
- **Behandlung/Entsorgung von Kugelfangmaterial** U. Rudolf von Rohr
061/552 5516
urs.rudolfvonrohr@bl.ch

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz:

- **Eidgenössischer Schiessoffizier** M. Büsser 061/552 7201
martin.buesser@bl.ch